

Anlage 1**(Briefbogen der Familienkasse)**

Betreff

Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG):

hier:

Prüfung der Voraussetzungen für die Nachzahlung von Kindergeld gemäß § 21 BKGG für das Jahr/die Jahre

Ihr Widerspruch/Ihre Widersprüche vom

Ihre Klage(n) vom

Ihre Berufung(en) vom

Sehr geehrte,

das Bundesverfassungsgericht hat in drei Entscheidungen vom 10. November 1998 (BVerfGE 99, S. 246, 268 und 273) den Familienleistungsausgleich in bestimmten Fällen als nicht ausreichend angesehen. Zur Umsetzung dieser Entscheidungen sind durch das Gesetz zur Familienförderung vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2552) entsprechende Regelungen getroffen worden. Danach erfolgt die Nachbesserung gemäß § 53 Einkommensteuergesetz vorrangig im Bereich des Einkommensteuerrechts durch die Finanzämter. Soweit eine steuerliche Nachbesserung durch das Finanzamt nicht mehr vorgenommen werden kann, weil die Steuerfestsetzungen bindend (unanfechtbar) bzw. hinsichtlich der Kinderfreibeträge nicht vorläufig ergangen sind, sieht § 21 BKGG die Nachzahlung eines zusätzlichen Kindergeldes vor.

Nach § 21 BKGG kann die Nachzahlung von Kindergeld für die Jahre 1983 bis 1995 in Betracht kommen, wenn

- durch das Finanzamt für ein Jahr aus diesem Zeitraum kein rückwirkend erhöhter Kinderfreibetrag eingeräumt worden ist, weil die Einkommensteuerfestsetzung bereits formell bestandskräftig oder hinsichtlich des Kinderfreibetrages nicht vorläufig erfolgt war, und
- bei formell nicht bestandskräftiger bzw. hinsichtlich des Kinderfreibetrages vorläufig ergangener Einkommensteuerfestsetzung nach § 53 Einkommensteuergesetz eine geringere Einkommensteuer festzusetzen gewesen wäre.

Diese Voraussetzungen für eine Nachzahlung von Kindergeld müssen durch eine Bescheinigung des Finanzamtes nachgewiesen werden. Aus der Bescheinigung muss insbesondere hervorgehen, in welcher Höhe Steuererstattungen nur wegen Bestandskraft der Einkommensteuerfestsetzung nicht vom Finanzamt ausgezahlt werden können.

Damit eine nähere Prüfung durch die Familienkasse erfolgen kann, lassen Sie bitte Ihr zuständiges Finanzamt für das Jahr/die Jahre

.....
auf dem beiliegenden Vordruck bescheinigen, ob die Voraussetzungen für eine Nachzahlung von Kindergeld erfüllt sind. Ein Doppel des Vordrucks zum Verbleib beim Finanzamt ist beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Anlagen